

IX ZB 87/80

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 87/80B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Mordechai N. [REDACTED],

[REDACTED] M. C. [REDACTED] 26, H. [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], M. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 10. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Lei und die Richter Hensel, Perkmann, Gärtnier und Dr. Jähres

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungsantrags - des Oberlandesgerichts Koblenz von 9. November 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger, 1949 von Griechenland nach Israel eingewandert, verlangt nach §§ 162, 43 BGG Entschädigung dafür, daß er als griechischer Jude in deutschen Konzentrationslagern inhaftiert war. Seinen Entschädigungsantrag hat er erst im Januar 1963 gestellt und mit folgender Begründung in einem vorgefertigten Formularschreiben um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BGG geboten:

"Ich bin noch vor dem 1. Oktober 1953 nach Israel eingewandert. Ich war rassistisch verfolgt.

Ich habe einen Antrag auf Entschädigung nicht gestellt, da gemäß der noch vor Ablauf der Anmeldefrist von der zuständigen Entschädigungsbehörde geübten Rechtspraxis, Ansprüche griechischer Ver-

folgt nicht entschädigt wurden.

Ich habe daher die gesetzliche Annullationsfrist
unverschuldet verstreut und bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand."

Die Behörde lehnte den Entschädigungsantrag wegen Fristver-
schauung ab; sie verweigerte die erbetene Wiedereinsetzung.
Das Landgericht führte aus, der Kläger sei nicht nach § 160 ff
BEG anspruchsberechtigt. Er sei vor dem Erwerb der israelischen
Staatsangehörigkeit weder Staatenloser noch Flüchtling gewesen.
Das Berufungsgericht billigt es, daß die Behörde abgelehnt
hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Es
könne dahingestellt bleiben, ob die Entschädigungsbehörden
tatsächlich die Anspruchsberechtigung griechischer Juden
bis zum Ablauf der Antragsfrist stets verneint hätten. Der
Kläger habe bis heute nicht angegeben, wann er erfahren habe,
daß er nunmehr mit Aussicht auf Erfolg Entschädigungsansprüche
stellen könne.

Das Berufungsurteil veranlaßt unter keiner der in § 219
Abs. 2 BEG genannten Voraussetzungen die Zulassung der Re-
vision.

Der Kläger macht geltend, die Entschädigungsbehörden hätten
früher angenommen, daß jüdische Emigranten die griechische
Staatsangehörigkeit mit ihrer Auswanderung nicht verloren
hätten, und deshalb deren Anspruchsberechtigung nach § 160
Abs. 1 und 2 BEG verneint. Diese Beurteilung habe sich auf
Grund gerichtlicher Entscheidungen gewandelt. Deshalb hätten
die Entschädigungsbehörden in solchen Fällen stets Wiederein-
setzung in die verstrichene Antragsfrist erteilt. Zudem seien die
jüdischen Auswanderer aus Griechenland als Flüchtlinge anzusehen.



Damit wird ein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aufgezogen.

Fraglich ist bereits, ob die Entschuldigungsbehörden tatsächlich in der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BStG die Anspruchsberechtigung aus Griechenland nach Israel eingewanderten Juden immer verneint haben; das Berufungsgericht läßt die Richtigkeit der dahin gehenden Behauptung des Klägers offen. Ohne tatrichterliche Feststellungen ist auch die weitere Frage nicht zu beantworten, ob die Anspruchsberechtigung diesem Personennkreis bei richtiger Anwendung des griechischen Staatsangehörigkeitsrechts und der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 zusteht. Wenn beides zu Gunsten des Klägers unterstellt wird, darf ihm gleichwohl keine Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BStG erteilt werden. Wenn er hat nicht angegeben, geschweige denn glaubhaft gemacht, daß er von kompetenter Stelle vor dem Ablauf der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BStG auf die vermeintliche Aussichtslosigkeit einer Antragstellung hingewiesen worden sei und deshalb von einer Anspruchsanmeldung abgesehen habe. Ebensowenig ist dargelegt und glaubhaft gemacht, wann und wodurch ein solcher etwaiger Rechtsirrtum, der der rechtzeitigen Antragstellung entgegengestanden hätte, beseitigt worden wäre. An nachprüfbaren Angaben zu beiden Punkten fehlt es nicht nur in dem Wiedereinsetzungsgeuch, sondern noch heute. Schon deshalb scheidet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus (BGH Ref 1971, 180; 510; 1972, 27; 1973, 95; 1974, 115). Die Ansicht, mit einem Wechsel der behördlichen Beurteilung sei stets ein an weitere Voraussetzungen nicht geknüpfter Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden, ist irrig. Das Einwanderungsgesetz hat in Art. IV Nr. 1 Abs. 2 und 3 selbst Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und des Gesetzes nur zum Anlaß genommen, ein genau eingegrenztes Recht auf Einleitung zu begründen. Dieser

gesetzgeberischen Entscheidung widersprüchlich eine Wiedereinsetzungspraxis, die in vergleichbaren Fällen auf die Kartierung und Glaubhaftmachung der Tatsachen verzichtete, die für die Wiedereinsetzung in die verläufte Inzugsfrist erforderlich sind.

Schon wegen der Unzulänglichkeit des Wiedereinsetzungsge-
suchs bedarf es hier nicht der Entscheidung, ob ein Verfolgter
in jedem Falle ohne sein Verschulden verhindert war, die In-
zugsfrist einzuhalten (§ 139 Abs. 3 Satz 1 StB), wenn er wegen
gewisser lebhäftlicher Auffassungen zu entschädigungsrechtlichen
Fragen davon abgesehen hat, seine Ansprüche rechtzeitig geltend
zu machen. Die Gesetzgebung zum Entschädigungsrecht hat eine
Vielsahl von Rechtsfragen zur Anspruchsberechtigung bestimmter
Verfolgtengruppen aufgeworfen, die erst die Gerichte entschei-
den mußten, nachdem Verfolgte trotz ablehnender Haltung der
Entschädigungsbehörden ihre Ansprüche in dem kostenfreien
Verfahren angemeldet und gegen die Ablehnung den Richter an-
gerufen hatten.

Hai

Fortmann